

# **Reglement Wasserversorgung (Was Re)**

(vom 1. Dezember 2021)

Ressort / Abteilung:  
Infrastruktur / Infrastruktur und  
Hochbau

Inkraftsetzung:  
1. Januar 2022

SR 7.01.102

Version:  
2.001

## Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

<b>I.</b>	<b>Geltungsbereich und Zweck.....</b>	<b>5</b>
	Rechtsgrundlagen.....	5
	Geltungsbereich .....	5
	Zweck.....	5
<b>II.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
	Kunden.....	5
	Einzelvereinbarungen .....	6
	Beizug Dritter .....	6
<b>III.</b>	<b>Wasserversorgung .....</b>	<b>6</b>
	Allgemeine Bestimmungen .....	6
	Lieferung und Bezugspflicht .....	6
<b>IV.</b>	<b>Wassertarife.....</b>	<b>7</b>
	Grundversorgung .....	7
	Löschwasser .....	7
<b>V.</b>	<b>Anschluss an das Wassernetz.....</b>	<b>7</b>
<b>A.</b>	<b>Anschlussbedingungen.....</b>	<b>7</b>
	(Haus-)Anschluss und Eigentum .....	7
	Bewilligungspflicht.....	8
	Anforderungen an Gesuche .....	8
	Zulassungsanforderungen .....	8
	Anschlussmodalitäten.....	8
	Gemeinsame Anschlussleitungen.....	9
	Aufbau Verteilnetz.....	9
	Erdung.....	9
	Temporäre Anschlüsse.....	9
	Ausführung.....	10
	Installation der Messstelle.....	10
	Eigentumsverhältnisse .....	10
<b>B.</b>	<b>Anschlussgebühren .....</b>	<b>11</b>
	Rechtsgrundlage.....	11
	Anschlusskostengebühr .....	11

	Netz und Anschlussverlegung.....	11
	Ersatz.....	11
<b>C.</b>	<b>Betriebsverantwortung und Unterhalt.....</b>	<b>11</b>
	Betriebsverantwortung .....	11
	Minderverbrauch .....	12
	Unbenutzte Anschlussleitungen.....	12
<b>D.</b>	<b>Auflösung des Anschlusses .....</b>	<b>12</b>
	Voraussetzungen.....	12
	Kosten .....	12
<b>VI.</b>	<b>Feuerlöscheinrichtungen .....</b>	<b>13</b>
	Öffentliche Einrichtungen .....	13
	Private Einrichtungen.....	13
<b>VII.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen .....</b>	<b>13</b>
	Messung.....	13
	Wartung und Betrieb .....	14
	Messfehler.....	14
	Tarife .....	14
	Haftung für leestehende oder unbenutzte Objekte.....	14
	Vorübergehende Nichtbenutzung .....	14
	Prüfungspflicht .....	14
	Verluste .....	15
	Sicherstellung und Paycard-Zähler.....	15
	Meldepflichten .....	15
	Datenschutz.....	15
	Schutzmassnahmen der Kunden.....	16
	Unterbrechungen und Einschränkungen.....	16
	Leistungseinstellungen .....	17
	Wiederaufnahme .....	17
	Schutz von Personen und Anlagen .....	17
	Kontrolle Freilegung .....	18
	Übertragungen.....	18
	Hausinstallationen .....	18
	Meldepflicht Installation .....	18
	Verhinderung von Rückflüssen .....	18
	Periodische Kontrollen.....	19

	Gewährleistung und Haftung .....	19
	Zutrittsrechte.....	19
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
	Vollzug .....	19
	Inkrafttreten .....	19

## I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlagen	Art.16 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 Art. 13 der Verordnung Wasserversorgung vom 25. Oktober 2021
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für Kundinnen und Kunden im ganzen Gemeindegebiet, die an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement bezweckt die sichere, ausreichende und qualitativ den Vorschriften entsprechende Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Männedorf.

## II. Allgemeine Bestimmungen

Kunden	Art. 3 <sup>1</sup> Als Kundin bzw. Kunde (nachfolgend Kunden) im Sinne dieses Reglements gelten: <ol style="list-style-type: none"><li>die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Stockwerkeigentümerinnen bzw. Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte, Pächterinnen bzw. Pächter oder Mieterinnen bzw. Mieter von Objekten wie Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Wasseranschluss. Sie werden auch Anschlussnehmerin bzw. Anschlussnehmer genannt.</li><li>bei nicht erfolgter Anmeldung bzw. Abmeldung von Mieterinnen bzw. Mietern oder Pächterinnen bzw. Pächter die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer des belieferten Objekts,</li><li>die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer leerstehender Mieträume und unbenutzter Anlagen und von Objekten, die mehreren Mit-eigentümern, Mieterinnen bzw. Mietern oder Pächterinnen bzw. Pächtern gemeinsam für den Allgemeingebrauch dienen,</li><li>bei Untermietverhältnissen ausschliesslich die Mieterinnen bzw. Mieter oder Pächterinnen bzw. Pächter,</li><li>die Mitbewohnerin bzw. der Mitbewohner der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, der Pächterin bzw. des Pächters oder der Mieterin bzw. des Mieters von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Wasseranschluss, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen individuell erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird,</li></ol>
--------	--

- f. die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer, deren bzw. dessen Installation an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen wird oder ist, wobei bei Unklarheit die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks als Anschlussnehmerin bzw. Anschlussnehmer gilt,
- g. natürliche und juristische Personen, die aufgrund einer Zusage der Wasserversorgung berechtigt sind, vorübergehend Wasser zu beziehen.

<sup>2</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und der Wasserversorgung entsteht mit der Entgegennahme von Leistungen der Wasserversorgung bzw. mit der Bewilligung eines Anschlussgesuchs.

Einzelvereinbarungen

Art. 4

<sup>1</sup> In besonderen Fällen werden zwischen der Wasserversorgung und den Kunden schriftliche Verträge abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann dabei vertraglich von diesem Reglement abweichen.

Beizug Dritter

Art. 5

Die Wasserversorgung ist mit Genehmigung des Gemeinderats befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte zu beauftragen sofern dabei nicht hoheitliche Kompetenzen eingeräumt werden.

### III. Wasserversorgung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wasservorkommen und der zur Verfügung stehenden Anlagen zur Lieferung der von Kunden zur Deckung des eigenen Verbrauchsbedarfs benötigten Wassers verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung stellt die erforderlichen Schutzzonen für Quellen sicher und erwirbt im Rahmen der Kompetenzordnung der Gemeinde die hierzu erforderlichen dinglichen Rechte.

Lieferung und Bezugspflicht

Art. 7

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert über das Verteilnetz der Gemeinde Trinkwasser innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich der physikalischen und chemischen Eigenschaften gemäss den Schweizer Normen für Trinkwasser.

<sup>2</sup> In Spitzenlastzeiten oder bei besonderen Bedingungen ist die Wasserversorgung berechtigt, bestimmte Verwendungszwecke zu untersagen oder zu sperren, die Lieferung zu reduzieren oder vorübergehend einzustellen.

<sup>3</sup> Die Kunden sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der Wasserversorgung zu beziehen. Vorbehalten bleibt der Fall in denen die Kunden über eigene Anlagen verfügen, die nachweisbar einwandfreies Wasser liefern.

## **IV. Wassertarife**

Grundversorgung

Art. 8

<sup>1</sup> Für die Lieferung von Trinkwasser sind ein fester Grundpreis pro Monat und eine Mengengebühr gemäss dem bezogenen Volumen in m<sup>3</sup> geschuldet. Ist die Installation eines Zählers unverhältnismässig, kann eine Pauschale festgelegt werden.

<sup>2</sup> Monatliche Grundpreise sind bei angebrochenem Monat für den ganzen Monat zu bezahlen.

Löschwasser

Art. 9

<sup>1</sup> Der Bezug von Löschwasser ist im Brandfall unentgeltlich.

<sup>2</sup> Wasser steht mit Priorität der Löschung zur Verfügung.

## **V. Anschluss an das Wassernetz**

### **A. Anschlussbedingungen**

(Haus-)Anschluss und Eigentum

Art. 10

<sup>1</sup> Als Anschluss wird die Leitung vom Versorgungsnetz (inklusive Verknüpfungspunkt) bis und mit der Innenkante des ersten Gebäudeeintritts bzw. des Wasserzählerschachts (Grenzpunkt) bezeichnet.

<sup>2</sup> Die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der Wasserversorgung und denen der Kunden liegen an der Grenze zum privaten Grund.

<sup>3</sup> Leitungen zu Bauten ausserhalb der Bauzone gelten als Anschlussleitungen.

Bewilligungspflicht	<p>Art. 11</p> <p>Eine schriftliche Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) jeden Neuanschluss eines Objekts,</li> <li>b) die Änderung, Erweiterung, Versetzung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses,</li> <li>c) den Anschluss der Wassernetze von Dritten oder Kunden,</li> <li>d) den Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch oder Verbrauchsspitzen,</li> <li>e) den Wasserbezug aus temporären Anschlüssen,</li> <li>f) Wasserlieferungen durch Kunden an Dritte mit Ausnahme von Personen in Untermiete oder Unterpacht.</li> </ul>
Anforderungen an Gesuche	<p>Art. 12</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch für den Anschluss ist der Wasserversorgung mit Formular einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Beim Gesuch ist die beabsichtigte Verwendung des Wassers anzugeben. Dem Gesuch sind eine Bedarfsberechnung durch eine Fachperson und alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe beizulegen.</p>
Zulassungsanforderungen	<p>Art. 13</p> <p>Die Wasserversorgung kann bei der Bewilligung Auflagen festlegen um die allgemeine Wasserversorgung sicherzustellen.</p>
Anschlussmodalitäten	<p>Art. 14</p> <p><sup>1</sup> Der Anschluss eines Objekts erfolgt durch eine einzige Anschlussleitung. Pro Baugrundstück werden in der Regel ein Anschluss, bei entsprechendem Leistungsbedarf und mehreren Objekten zwei Anschlüsse bewilligt.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung legt auf Antrag der Kunden die Dimensionierung, den Ort des Anschlusses und den Ort der Netzanbindung an das Verteilnetz (Verknüpfungspunkt) fest.</p> <p><sup>3</sup> Die Wasserversorgung legt die Kapazität, den Druck, die physische und chemische Zusammensetzung des Wassers, die Leitungsführung der Anschlussleitung inklusive Hauseinführung, die Art der Schutzmassnahmen und den Standort von Schiebern, Absperrarmaturen und des Wasserzählers fest. Die Einführung in die Objekte hat durch die Wände zu erfolgen.</p>

<sup>4</sup> Werden Anschlüsse neu erstellt oder erneuert, ist in der Regel ein Schutzrohr mit Signalleitung nach Angaben der Wasserversorgung zu erstellen.

Gemeinsame Anschlussleitungen

Art. 15

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann mehrere Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, an einer durch das Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Anschlussgebühren.

Aufbau Verteilnetz

Art. 16

<sup>1</sup> Als Verteilnetz gelten die Leitungen, Absperrarmaturen, Hydranten und Anschlussleitungen für die Versorgung Dritter.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, Installationen des Verteilnetzes entschädigungslos auf ihren Grundstücken zu dulden.

<sup>3</sup> Bei Grossanlagen wie Pumpstationen kann eine einmalige Entschädigung bezahlt werden. Die Lage der Anlage wird gemeinsam mit den Kunden festgelegt.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, entsprechende Dienstbarkeiten im Grundbuch auf Kosten der Kunden eintragen zu lassen. Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücken Dritter für den Anschluss ist Sache der Kunden.

Erdung

Art. 17

<sup>1</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung elektrischer Anlagen benützt werden.

<sup>2</sup> Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind durch die Kunden vom Verteilnetz der Wasserversorgung elektrisch zu trennen.

Temporäre Anschlüsse

Art. 18

<sup>1</sup> Für die temporäre Lieferung von Wasser für Baustellen, Anlässe usw. kann die Wasserversorgung besondere Bedingungen festsetzen.

<sup>2</sup> Die Gebühr für den Wasserbezug richtet sich nach den Tarifen für die Wasserlieferung.

## Ausführung

### Art. 19

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung von der Verknüpfung bis und mit Einführung in das anzuschliessende Objekt erstellt, bei Bedarf verstärkt, ersetzt, saniert oder repariert.

<sup>2</sup> Die Grabarbeiten auf öffentlichem Grund werden durch die Wasserversorgung vorgenommen. Auf privatem Grund werden die Grabarbeiten durch die Kunden veranlasst, wobei die Wasserversorgung damit beauftragt werden kann.

<sup>3</sup> Mit der Erstellung der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn alle Bedingungen und Auflagen der einzuholenden Bewilligungen erfüllt und die in Rechnung gestellten Anschlussgebühren bzw. Akontozahlungen geleistet sind.

## Installation der Messstelle Art. 20

<sup>1</sup> Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (inklusive Telekommunikation) werden auf Kosten der Kunden von der Wasserversorgung bestimmt, geliefert und montiert.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann Smart Meter einsetzen oder bestehende Zähler durch solche ersetzen.

<sup>3</sup> Zähler und Schaltapparate dürfen nur durch die von der Wasserversorgung beauftragten Spezialisten plombiert, deplombiert, ein- oder ausgebaut werden.

<sup>4</sup> Messbetriebsverantwortliche ist die Wasserversorgung.

## Eigentumsverhältnisse

### Art. 21

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung im öffentlichen Grund, die Absperrarmaturen, Zähler, Schaltapparate und Fernmeldeinstallationen sind Eigentum der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Alle übrigen Teile auf privatem Grund gehören den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern.

## **B. Anschlussgebühren**

Rechtsgrundlage	Art. 22 <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren bemessen sich nach der Verordnung Wasserversorgung. <sup>2</sup> Zähler, Schaltapparate und allfällige Fernmeldestationen und deren Betrieb, Montage und Demontage sind in der Anschlussgebühr nicht enthalten und werden den Kunden separat in Rechnung gestellt.
Anschlusskostengebühr	Art. 23 Die in der (Haus-)Anschlussofferte angegebenen Preise entsprechen den Kenntnissen und dem Preisstand bei der Offertstellung. Für die Verrechnung sind der Preisstand bei Beginn der Montagearbeiten und die tatsächlichen Anschlussdaten massgebend.
Netz und Anschlussverlegung	Art. 24 <sup>1</sup> Werden auf Wunsch der Kunden Netzanschlüsse mit unveränderter Leistung verlegt, geändert oder ersetzt tragen die Kunden alle damit verbundenen Kosten.  <sup>2</sup> Müssen infolge privater Bauarbeiten Teile des Verteilnetzes auf öffentlichem oder privatem Grund geändert, verstärkt oder verlegt werden haben die Verursachenden für die Kosten aufzukommen.
Ersatz	Art. 25 <sup>1</sup> Die Wasserversorgung entscheidet nach ihrem Ermessen ob und wann Hausanschlussleitungen zu ersetzen oder reparieren sind.  <sup>2</sup> Die Kosten für die Reparatur oder einen Ersatz der Hausanschlussleitung und die Kosten für die baulichen Voraussetzungen (Bauarbeiten und Schutzmassnahmen) auf Privatgrund sind von den Kunden zu tragen.

## **C. Betriebsverantwortung und Unterhalt**

Betriebsverantwortung	Art. 26 Die Wasserversorgung ist für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen inklusive Hausanschlussleitung bis zum Grenzpunkt zuständig.
-----------------------	---

Minderverbrauch

Art. 27

<sup>1</sup> Wird die installierte Kapazität auf Dauer erheblich unterschritten, sind von den Kunden die erforderlichen Massnahmen, wie Reduktion der Leitungskapazität, auf eigene Kosten zu treffen.

<sup>2</sup> Musste die Wasserversorgung wegen dieses Anschlusses Netzausbauten tätigen und sind die dafür entstandenen Kosten abzüglich der Anschlussgebühren noch nicht vollständig abgeschrieben hat der Kunde diese zu ersetzen.

Unbenutzte Anschlussleitungen

Art. 28

<sup>1</sup> Wird eine Anschlussleitung während zweier Monate oder länger nicht benutzt hat der Kunde dies der Wasserversorgung zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ordnet die geeigneten Massnahmen an, um Qualitätseinbussen des Wassers infolge Stillstands zu verhindern.

<sup>3</sup> Der Kunde ist für die Umsetzung der Massnahmen besorgt; er trägt die gesamten Kosten und haftet bei Schäden.

## **D. Auflösung des Anschlusses**

Voraussetzungen

Art. 29

Ein bestehender Netzanschluss wird nur bei Abbruch des angeschlossenen Objekts, der dauernden Nichtnutzung oder dem definitiven Verzicht auf Wasserlieferungen aufgehoben.

Kosten

Art. 30

Wird ein Netzanschlusses auf Wunsch eines Kunden aufgehoben, sind der Wasserversorgung die folgenden Kosten zu erstatten:

- a. die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses bis zum Verknüpfungspunkt und den Verschluss des Netzes bzw. der Leitung,
- b. die noch nicht abgeschriebenen Kosten abzüglich der noch nicht vollständig abgeschriebenen Kosten soweit diese nicht bereits von den Kunden bezahlt wurden,
- c. die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbaus, der für die Einrichtung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, wenn die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht umgehend anderweitig genutzt werden oder nicht bereits von den Kunden bezahlt wurden.

## VI. Feuerlöscheinrichtungen

Öffentliche Einrichtungen Art. 31

<sup>1</sup> Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden.

<sup>2</sup> Die Hydranten müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein.

<sup>3</sup> Wird Wasser von einem Hydranten für andere Zwecke als für die Brandlöschung verwendet ist dies nur mit vorhergehender Bewilligung der Wasserversorgung zulässig. Der Wasserbezug wird ab dem Hydranten gemessen und ist gemäss den Bestimmungen über den temporären Bezug zu bezahlen.

Private Einrichtungen Art. 32

<sup>1</sup> Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrarmaturen an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe der Wasserversorgung versehen.

<sup>2</sup> Die Plombe darf durch die Kunden nur bei Feuergefahr beseitigt werden.

<sup>3</sup> Die Entfernung der Plombe ist der Wasserversorgung innert 48 Stunden zu melden.

## VII. Gemeinsame Bestimmungen

Messung Art. 33

<sup>1</sup> Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der geeichten Zähler massgebend. Die Anforderungen an die Messgeräte werden von der Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup> Die Zähler mit den zugehörigen Datenerfassungs- und Übermittlungsgeräten werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleiben in deren Eigentum.

<sup>3</sup> Das Ablesen der Zähler und die Eichung der Apparate erfolgen durch die Wasserversorgung. Die Kunden können ersucht werden, den Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Wasserversorgung zu melden.

Wartung und Betrieb	<p>Art. 34</p> <p>Die Wasserversorgung ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung der für die Messung erforderlichen Geräte inklusive des von ihr festgelegten Übertragungsmediums bzw. der Verbindungsanbindung zuständig.</p>
Messfehler	<p>Art. 35</p> <p><sup>1</sup> Die Kunden können jederzeit eine Prüfung der Messgeräte durch eine amtlich ermächtigte Eichstelle auf eigene Kosten verlangen.</p> <p><sup>2</sup> In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Stelle des Bunds maßgebend, wobei die unterliegende Partei die Kosten der Prüfung und der allfälligen Auswechslung der Messgeräte zu tragen hat.</p> <p><sup>3</sup> Abweichungen bei Messuhren bis plus/minus 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.</p>
Tarife	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Die Tarife und Anschlussgebühren ergeben sich aus dem Reglement Gebühren. Abgaben und Steuern werden zum jeweils gültigen Ansatz zusätzlich verrechnet.</p> <p><sup>2</sup> Tarife, die pro Monat oder pro Messstelle verrechnet werden, sind pro angebrochenen Monat für den ganzen Monat zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Die Bezahlung in Raten ist nur zulässig, wenn dies mit der Wasserversorgung schriftlich vereinbart wurde.</p>
Haftung für leestehende oder unbenutzte Objekte	<p>Art. 37</p> <p>Der Wasserverbrauch und allfällig weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden Mieträumen, unbenutzten Anlagen oder aufgrund unzutreffender Zählerangaben anfallen, gehen zu Lasten der Kunden.</p>
Vorübergehende Nichtbenutzung	<p>Art. 38</p> <p>Die Grundgebühren sind auch geschuldet, wenn der Wasseranschluss vorübergehend nicht genutzt wird.</p>
Prüfungspflicht	<p>Art. 39</p> <p>Sind Kunden mit einer Rechnung nicht einverstanden, haben sie in- nert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu widersprechen; andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt.</p>

Verluste	<p>Art. 40</p> <p>Treten in einer Hausinstallation oder in an das Wassernetz der Wasserversorgung angeschlossenen Anlagen Verluste durch Korrosion, Lecks oder andere Ursachen auf, haben die Kunden keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Wasserverbrauchs oder Ersatz defekter Anlagen, Geräte oder Installationen.</p>
Sicherstellung und Paycard-Zähler	<p>Art. 41</p> <p><sup>1</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kunden bestehen, kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellung verlangen, wöchentlich Rechnung stellen oder Münz- resp. andere Vorinkassozähler einbauen.</p> <p><sup>2</sup> Paycard-Zähler können von der Wasserversorgung – soweit gesetzlich zulässig – so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der geleisteten Zahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Wasserdienstleistungen verwendet wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Zähler und für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kunden.</p>
Meldepflichten	<p>Art. 42</p> <p><sup>1</sup> Bei Umzug oder Verkauf einer Liegenschaft ist dies der Wasserversorgung mindestens 30 Tage im Voraus zu melden. Wird dies unterlassen bleiben die Kunden zahlungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Grosskunden haben absehbare wesentliche Änderungen des Wasserbedarfs umgehend der Wasserversorgung zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen und die Montage von Mess- und Steuerapparaten sind von den Kunden bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige zu melden.</p>
Datenschutz	<p>Art. 43</p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Reglements und der separat abgeschlossenen Verträge erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – ohne Entschädigung verarbeiten und nutzen soweit dies zur Abwicklung des Rechtsverhältnisses mit der Wasserversorgung notwendig ist.</p>

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wasserlieferung berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben wie dies zur ordnungsgemässen Abwicklung des Rechtsverhältnisses und ihres Betriebs erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen für die Weiterentwicklung und das Steuern des Wasser-netzes, der Wasserbeschaffung in anonymisierter Form verwenden und bearbeiten.

<sup>4</sup> Die Daten der Kunden können, müssen aber nicht, während 10 Jahren aufbewahrt werden.

<sup>5</sup> Die Wasserversorgung schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für die unbefugte Verwendung der übermittelten Daten durch Dritte aus.

Schutzmassnahmen der Kunden

Art. 44

Die Kunden treffen die erforderlichen Massnahmen damit Wasser nicht unkontrolliert aus ihren Hausinstallationen austritt.

Unterbrechungen und Einschränkungen

Art. 45

Die Wasserversorgung hat das Recht, den Betrieb ihres Wassernetzes oder die Wasserversorgung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a. höherer Gewalt, ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen, Krieg oder kriegs-ähnlichen Zuständen, Pandemien oder Epidemien),
- b. inneren Unruhen, Streiks und Sabotage, Terror,
- c. Unfällen oder Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen,
- d. betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässe),
- e. technischen Defekten und Einwirkungen Dritter,
- f. Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen,
- g. Massnahmen, die erforderlich sind, um bei Wasserknappheit die allgemeine Versorgung aufrecht zu erhalten.

## Leistungseinstellungen

### Art. 46

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, den Kunden die Erstellung des Anschlusses und die Benutzung ihres Wassernetzes zu verweigern, bzw. ihre Anlage vom Netz zu trennen und die Wasserlieferung einzustellen, wenn sie:

- a. keine Gewähr für die Bezahlung der Anschlussgebühr resp. künftiger Rechnungen bieten oder sie sich weigern, der Wasserversorgung Vorauszahlung zu leisten,
- b. Einrichtungen und Geräte benutzen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- c. bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus ihren Anlagen nicht die erforderlichen Massnahmen treffen,
- d. rechtswidrig Wasser beziehe,
- e. den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu den Messeinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen und der Hausinstallation nicht gewähren,
- f. vorsätzlich Eigentum der Wasserversorgung zerstören oder beschädigen ,
- g. wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen in diesem Reglement oder in den separat abgeschlossenen Verträgen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich Netzurückwirkungen, Betriebssicherheit – verstossen.

<sup>2</sup> Die Einstellung der Wasserlieferung befreit die Kunden nicht davon die geschuldeten Zahlungen zu leisten.

## Wiederaufnahme

### Art. 47

Die Wasserversorgung nimmt die Wasserlieferung erst wieder auf nachdem ausstehende Zahlungen erfolgten und nach Ermessen der Wasserversorgung ob künftig die massgebenden Bestimmungen und Vorschriften eingehalten werden.

## Schutz von Personen und Anlagen

### Art. 48

<sup>1</sup> Arbeiten, die Werkanlagen schädigen oder gefährden könnten sind der Wasserversorgung rechtzeitig mitzuteilen.

<sup>2</sup> Vor der Ausführung irgendwelcher Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund sind bei der Wasserversorgung Informationen über die Lage allfälliger Leitungen einzuholen.

<sup>3</sup> Es ist untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen

Kontrolle Freilegung	<p>Art. 49</p> <p><sup>1</sup> Vor dem Zudecken freigelegter Leitungen ist die Wasserversorgung zur Kontrolle und Einmessung beizuziehen.</p> <p><sup>2</sup> Wird dies unterlassen kann die Wasserversorgung eine erneute Freilegung anordnen. Die Kunden haften für die verursachten Kosten und Schäden.</p>
Übertragungen	<p>Art. 50</p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, alle Rechtsverhältnisse gemäss diesem Reglement, inklusive Verträge, mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Beim Verkauf einer Liegenschaft haben die Kunden die Rechtsbeziehungen für den Anschluss und ihre Nutzung auf den Zeitpunkt des Besitzantritts der Käuferschaft zu übertragen.</p>
Hausinstallationen	<p>Art. 51</p> <p><sup>1</sup> Die Hausinstallation ab der Grenze beim (Haus-)Anschlusspunkt steht im Eigentum der Kunden. Messeinrichtungen und Telekommunikationseinrichtungen sind nicht Bestandteil der Hausinstallation.</p> <p><sup>2</sup> Erstellung, Änderung, Erweiterung, Demontage, Betrieb und Unterhalt von Hausinstallationen müssen vor Beginn der Arbeiten durch die Kunden oder durch den Installateur der Wasserversorgung gemeldet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kunden sind verantwortlich für den gesetzes-, normenkonformen und einwandfreien Betrieb und gefahrlosen Zustand der Hausinstallation.</p>
Meldepflicht Installation	<p>Art. 52</p> <p><sup>1</sup> Bei Fertigstellung von Installationsarbeiten hat eine Meldung zu erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann bei Bedarf eine Abnahme durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten der Abnahme tragen die Kunden.</p>
Verhinderung von Rückflüssen	<p>Art. 53</p> <p>Unmittelbar vor Wasserbehandlungsanlagen und vor Anlagen, die einen Überdruck erzeugen können, ist ein Rückflussverhinderer oder eine Systemtrennung einzubauen und periodisch zu warten.</p>

Periodische Kontrollen	<p>Art. 54</p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann auf Kosten der Kunden Kontrollen der Hausinstallationen und Anlagen durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der von der Wasserversorgung festgesetzten Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.</p>
Gewährleistung und Haftung	<p>Art. 55</p> <p><sup>1</sup> Die Haftung der Wasserversorgung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Wassergesetzgebung und den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere haben die Kunden keinen Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem resp. direktem oder indirektem Schaden, Folgeschäden, die ihnen aus den Wasserlieferungen, störenden Netzzrückwirkungen, Naturgewalten, aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs, der Wasserabgabe oder anderen Gründen erwachsen, sofern die Wasserversorgung nicht nachgewiesenermassen grobfahrlässig oder vorsätzlich handelte.</p>
Zutrittsrechte	<p>Art. 56</p> <p>Die Kunden ermöglichen den von der Wasserversorgung beauftragten Personen zu angemessener Zeit – bei Störungen jederzeit - den Zugang zu den Messstellen, den Telekommunikationseinrichtungen, dem (Haus-)Anschlusspunkt, allfälligen Trennschiebern und der Hausinstallation.</p>

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Vollzug	<p>Art. 57</p> <p>Die Wasserversorgung kann für den Vollzug weitere Vorschriften erlassen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 58</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Das Reglement Wasserversorgung vom 20. April 2011 und die Verordnung über die Netzkostenbeiträge vom 20. April 2011 treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.</p>

<b>Artikel</b>	<b>Änderungsbeschreibung</b>	<b>Version</b>	<b>Beschluss / Datum</b>
Alle	Erlass Reglement Wasserversorgung	2.000	GRB 269, 01.12.2021
Art. 25 Abs. 3	Gelöscht aufgrund Streichung Art. 13 Abs. 3 der Verordnung durch GV 25.10.2021	2.001	GRB 9, 19.01.2022